

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Der Hebesatz der Stadt Renningen für die Grundsteuer A und B wird sich gegenüber dem Jahr 2023 nicht verändern, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden kann.

Für diejenigen Steuerschuldner, die bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sind seit dem letzten Jahressteuerbescheid Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten, ergeht wie bisher ein Grundsteuerbescheid.

Bei Veräußerung eines Steuergegenstandes ist, unabhängig von der Regelung im Kaufvertrag, der bisherige Eigentümer solange noch Steuerschuldner, bis das Finanzamt eine Zurechnung beim neuen Eigentümer vorgenommen hat. Eine etwaige Überzahlung wird nach dem Erlass des Steueränderungsbescheids zurückerstattet.

Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Bei einer Veräußerung des Steuergegenstandes innerhalb des laufenden Jahres erfolgt somit der gesetzliche Steuerübergang zum 1.1. des folgenden Jahres.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuerbeträge für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen und nachfolgend angeführten Bankkonten unter Angabe des auf dem Steuerbescheid abgedruckten Buchungszeichens zu überweisen.

Bankverbindungen:

- Volksbank Region Leonberg
IBAN: DE 25 6039 0300 0070 7770 04
- Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE21 6035 0130 0007 0002 61
- Volksbank AG im Kreis Böblingen
IBAN: DE 13 6039 0000 0030 2820 04

Zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Grundsteuerbeträge empfehlen wir, uns eine Ermächtigung zur Abbuchung der fälligen Grundsteuer zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Renningen, Hauptstr. 1, 71272 Renningen, einzulegen.

Durch Einlegen eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Renningen, 02. Januar 2024


Wolfgang Faß
Bürgermeister